

121. Wieweit hat die Erneuerung der Verhandlung sich zu erstrecken, wenn das Revisionsgericht bei Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen nicht aufgehoben hat?

St.R.D. §§. 393. 394.

I. Straffenat. Urth. v. 7. Februar 1881 g. B. Rep. 159/81.

I. Landgericht Ratibor.

Der Angeklagte war am 18. Oktober 1879 in erster Instanz wegen einfachen Bankerotts und Begünstigung eines Gläubigers zu 6 Monaten Gefängnis als Gesamtstrafe unter Arbitrierung von 5 und 2 Monaten Einzelstrafen und Hervorhebung des großen Leichtsinns und der jedenfalls groben Fahrlässigkeit als für die Strafansmessung bestimmend verurtheilt. Auf seine Revision wurde bei Ungrund der Aufsehung bezüglich der ersten Strafthat das Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen, soweit letztere das zweite Vergehen betreffen, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Landgericht erkannte hierauf unter Freisprechung bezüglich der Gläubigerbegünstigung wegen des Bankerotts auf 5 Monate Gefängnis, indem es annahm, daß das frühere Urtheil, soweit es wegen Bankerotts verurtheilt habe, aufrecht erhalten worden sei. Auf neue Revision wurde ausgesprochen, daß das ganze Urtheil unter Aufrechterhaltung der bezüglich des Bankerotts gemachten thatsächlichen Feststellungen aufgehoben worden und das neue hinsichtlich der Umstände, welche für die Strafe bestimmend gewesen und die Arbitrierung auf 5 Monate veranlaßt hatten, an die Aufsehrungen des früheren nicht gebunden sei. Das Landgericht zog nunmehr bei Bemessung der Höhe der zu erkennenden Strafe die einzelnen Momente der leichtsinnigen Handlungsweise des Angeklagten in Erwägung, bemerkte, daß die Vermuthung nahe liege, daß die Bücher in betrügerischer Absicht unrichtig geführt worden, begründete diese Annahme durch Hervorhebung zweier neu erhobener Thatfachen und gelangte aus den von ihm vorgeführten Gründen wiederum zur Verhängung von 5 Monaten Gefängnis.

Die wiederholte Revision fand in der Aufstellung des aus dem

Verdacht des Betrugs entlehnten Ausmessungsgrundes einen Verstoß gegen die Rechtskraft des ersten Urteils vom 18. Oktober 1879 in seinem dem Angeklagten günstigen Inhalte und eine reformatio in pejus, wurde aber verworfen.

Aus den Gründen:

„Der Revision, darauf gegründet, daß das angefochtene Urteil bei Berücksichtigung eines Strafausmessungsgrundes rechtsgrundsätzlich geirrt habe, ist der Erfolg schon dadurch entzogen, daß der betreffende Ausmessungsgrund der Straferkennung inhaltlich des Urteils nicht zu Grunde gelegt worden ist. Der Umstand, daß der Angeklagte eine fingierte Person, einen Kaufmann F., als Einzahler von 3000 M. als Kaufpreis für das Warenlager, ein fingiertes Geschäft, in die Handelsbücher eingetragen und zwar zu dem Zwecke, den Warenbestand der Exekution zu entziehen, begründet nach den Entscheidungsgründen eine nahe Vermutung, daß die Bücher in betrügerischer Absicht unrichtig geführt worden seien, allein dieselben haben „zu Gunsten des Angeklagten angenommen, daß bei Führung der übrigen Handelsbücher (außer dem nicht geführten Kopierbuch) so, daß es nicht möglich ist, aus denselben seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens zu ersehen, nur eine leichtfertige Handlungsweise vorlag.“ Es bedarf danach nicht einmal der weiteren Hervorhebung, daß, nachdem das Urteil vom 18. Oktober 1879 aufgehoben war, von einer Rechtskraft desselben, insbesondere in der Richtung, daß früher nicht berücksichtigt gewesene Straferhöhungsgründe, bei dem neuen Urteil — vorbehaltlich der durch §. 398 Abs. 2 St.P.O. gezogenen Schranken — nicht in Betracht genommen werden dürften, nicht geredet werden kann; daß vielmehr durch die Zurückweisung der Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung diesem Gerichte die volle Freiheit gegeben war, bei Ausmessung der nach der beibehaltenen Feststellung in betreff der strafbaren Handlung zu verhängenden Strafe alle ihm erheblich erscheinenden Umstände, nötigenfalls unter Erhebung des dafür dienlichen Beweises, in Berücksichtigung zu ziehen.“